1142-S

Bekanntmachung über den Bayerischen Normenkontrollrat (Normenkontrollrat-Bekanntmachung – NKRBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Mai 2022, Az. B II 5 - G 4/22 - 1

(BayMBl. Nr. 325)

Zitiervorschlag: Normenkontrollrat-Bekanntmachung – NKRBek vom 17. Mai 2022 (BayMBl. Nr. 325), die durch Bekanntmachung vom 5. März 2024 (BayMBl. Nr. 139) geändert worden ist

1. Der Bayerische Normenkontrollrat und seine Aufgaben

1.1

[1]Es besteht ein Bayerischer Normenkontrollrat. [2]Er soll die Staatsregierung in Angelegenheiten

1.1.1

des staatlichen Aufgabenabbaus,

1.1.2

der Deregulierung und des Normenabbaus,

1.1.3

des Abbaus entbehrlich gewordener staatlicher Förderungen,

1.1.4

einer schlanken Verwaltung, des allgemeinen Normvollzugs sowie der Entbürokratisierung und Digitalisierung

beraten und unterstützen. [3]Zu diesem Zweck erarbeitet der Bayerische Normenkontrollrat schriftliche Empfehlungen an die Staatsministerien.

1.2

[1]Der Bayerische Normenkontrollrat genießt im Rahmen seiner Aufgabenstellung thematische Freiheit und fachliche Unabhängigkeit. [2]Der Bayerische Normenkontrollrat ist eine öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

1.3

Kein Untersuchungsgegenstand des Bayerischen Normenkontrollrats sind:

1.3.1

Einzelfälle des Verwaltungshandelns,

1.3.2

die Empfehlungen der Normprüfung nach § 15 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung,

1.3.3

die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen, nichtstaatlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,

1.3.4

die Angelegenheiten der Staatsbetriebe sowie der staatlichen Beteiligungen.

2. Mitglieder

2.1

[1]Der Bayerische Normenkontrollrat besteht aus bis zu sieben, mindestens jedoch aus vier Mitgliedern, die vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen und entlassen werden. [2]Ihre Amtszeit endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. [3]Wiederberufung ist zulässig.

2.2

Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung ist Vorsitzender und Mitglied des Bayerischen Normenkontrollrats.

2.3

Die Mitglieder des Bayerischen Normenkontrollrats dürfen keine nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz eingetragene Interessenvertretung gegenüber Staatsregierung oder Landtag wahrnehmen.

2.4

[1]Für die Tätigkeit im Bayerischen Normenkontrollrat erhält der Vorsitzende im Rahmen der haushalterischen Ansätze eine Amtsentschädigung von 2 000 € monatlich. [2]Die weiteren Mitglieder erhalten eine Amtsentschädigung von 1 000 € monatlich. [3]Mit den Amtsentschädigungen sind pauschal zugleich alle Aufwendungen abgegolten.

3. Geschäftsgang

3.1

[1]Der Bayerische Normenkontrollrat gibt seine Empfehlungen aufgrund nichtöffentlicher Beratung ab. [2]Dazu wird er vom Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen einberufen. [3]Der Vorsitzende beruft eine Sitzung außerdem auch dann ein, wenn zwei Mitglieder des Bayerischen Normenkontrollrats es verlangen.

3.2

[1]Jedes Mitglied des Bayerischen Normenkontrollrats hat ein Vorschlagsrecht für konkrete Themen, mit denen sich der Bayerische Normenkontrollrat befassen soll. [2]Tatsächlich nachgegangen wird denjenigen Themen, die einstimmig zur weiteren Bearbeitung angenommen werden.

3.3

[1]Der Bayerische Normenkontrollrat gibt nur Empfehlungen ab, die von den bei der Beschlussfassung mitwirkenden Mitgliedern einstimmig beschlossen wurden. [2]Enthaltung gilt als Ablehnung. [3]Auch in Eilfällen hat keines seiner Mitglieder einen Alleinvertretungsanspruch. [4]Der Bayerische Normenkontrollrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen.

3.4

Der Bayerische Normenkontrollrat soll die betroffenen Staatsministerien anhören und beteiligen.

3.5

[1]Die Tätigkeit des Bayerischen Normenkontrollrats ist vertraulich. [2]Öffentlichkeit und Presse werden nur im Einvernehmen mit dem jeweils fachbetroffenen Staatsministerium unterrichtet.

4. Geschäftsstelle

Für den Bayerischen Normenkontrollrat wird bei der Staatskanzlei eine finanziell und personell angemessene und auf das Notwendige beschränkte Geschäftsstelle eingerichtet.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder